

Vertragsbedingungen für Hardware

Teil A – Allgemeine Bedingungen

1. Geltung der Vertragsbedingungen

- 1.1. Vector erbringt Hardware- und Software-Leistungen, die für die Entwicklung von Fahrzeugelektronik und Medizintechnik sowie für Entwicklungen in den Bereichen Railway, Avionik, Industrietechnik bzw. für den Einsatz in Produktionsanlagen bestimmt sind und in Endprodukten des Kunden zum Einsatz kommen können.
- 1.2. Die Vertragsbedingungen von Vector Informatik GmbH („**Vector**“) bestehen aus Teil A - Allgemeine Bedingungen und Teil B - Besondere Bedingungen („**Vertragsbedingungen**“). Sie gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen.
- 1.3. Für die Vertragsleistungen gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen von Vector. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Vector ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Vector in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Vertragsleistungen erbringt.
- 1.4. Für den konkreten Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen sowie deren Vergütung ist der jeweilige Einzelvertrag maßgeblich. „**Einzelvertrag**“ meint die beiderseitigen übereinstimmenden, ausdrücklichen oder konkludenten Erklärungen, soweit sie Vertragsleistungen zum Gegenstand haben.

2. Lieferung und Abnahme

- 2.1. Der Umfang, der von Vector zu erbringenden Leistungen ergibt sich sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ausschließlich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 2.2. Zusätzliche Leistungen, welche nicht von der vertraglichen Vereinbarung der Parteien abgedeckt sind, und die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen des Kunden oder sonstiger Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen von Vector sind, sind gesondert zu vergüten.
- 2.3. Der Kunde ist verpflichtet, durch Vector erbrachte Leistungen unverzüglich zu prüfen. Die von Vector erbrachten Leistungen gelten als vereinbart und genehmigt, wenn der Kunde vermeintliche Abweichungen von der vertraglich vereinbarten

Leistung nicht unverzüglich schriftlich rügt. Im Übrigen findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Vector erforderlich sind.
- 3.2. Der Kunde ist für die Inbetriebnahme der Vertragsleistungen allein verantwortlich. Hierzu hat der Kunde sie unter seinen Einsatzbedingungen zu untersuchen, bevor er sie produktiv nutzt. Vector ist bereit, den Kunden diesbezüglich auf Wunsch und gegen eine angemessene Vergütung zu unterstützen.
- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, von den jeweils zuständigen Behörden alle behördlichen Genehmigungen und Zulassungen einzuholen, die für den Einsatz der Vertragsleistungen als Bestandteil des Kundensystems erforderlich sind.
- 3.4. Erbringt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht zeitgerecht, so wird Vector den Kunden schriftlich darauf hinweisen. Sollten die Mitwirkungshandlungen auch noch zwei Wochen nach diesem Hinweis nicht erbracht worden sein, so verlängern sich die Vector gesetzten Fristen für die Leistungserbringung entsprechend.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, räumt Vector dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das einfache, dauerhafte, übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragsleistungen für eigene Anwendungszwecke einzelvertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 4.2. Alle anderen Nutzungs- und Verwertungsrechte bleiben bei Vector. Vector ist berechtigt, die Vertragsleistungen und das erworbene Know-How auch anderweitig zu verwerten, soweit nicht die Regelungen zur Vertraulichkeit gemäß Teil A Ziffer 14 entgegenstehen.
- 4.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Vertragsleistungen von Vector zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren. Dies gilt jedoch nur insoweit, wie eine solche Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. §§ 69 d und 69 e UrhG) ausdrücklich erlaubt ist.
- 4.4. Die Vertragsleistungen können Open-Source-Software und/oder andere Software Dritter enthalten („Drittsoftware“), die besonderen Lizenzbedingungen unterliegen. Soweit diese Lizenzbedingungen dies vorsehen, gelten sie ergänzend zum Einzelvertrag und zu den Vertragsbedingungen und gehen diesen im Fall von Widersprüchen vor.

- 4.5.** Vector wird in einem Fall gemäß Teil A Ziffer 4.4., soweit dies nach den geltenden Lizenzbedingungen erforderlich ist, auf die Drittsoftware und die anwendbaren Lizenzbedingungen hinweisen und diese Lizenzbedingungen dem Kunden zusammen mit den Vertragsleistungen bereitstellen oder dem Kunden anderweitig zugänglich machen.

5. Schutz des geistigen Eigentums

- 5.1.** Der Kunde erkennt an, dass die von Vector erbrachten Vertragsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, auch in zukünftigen Versionen, urheberrechtlich geschützt sind und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Vector darstellen.
- 5.2.** Der Kunde hat, solange ihm die Nutzung tatsächlich oder rechtlich möglich ist, sicherzustellen, dass die Vertragsleistungen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen (i) gegen unbefugten Zugriff sowie Missbrauch durch Dritte geschützt sind und (ii) nicht offengelegt werden, es sei denn dies erfolgt im Rahmen der einzelvertrags- und bestimmungsgemäßen Nutzung. Dazu wird der Kunde die erforderlichen IT-Security-technischen Maßnahmen entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Best-Practices, technischen Fachvorschriften, allgemeinen Normen und (Sicherheits-) Standards (wie insbesondere Standard 100-1 bis 100-4 des BSI) gemäß dem aktuellen Stand der Technik vornehmen.
- 5.3.** Soweit der Kunde berechtigt ist, Vertragsleistungen von Vector an Konzerngesellschaften und/oder Beauftragte des Kunden zur Nutzung zu überlassen, gelten die Regelungen des Teil A Ziffer 5.2 für solche Konzerngesellschaften und Beauftragte entsprechend und der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Regelungen durch geeignete Vereinbarungen mit diesen Konzerngesellschaften und Beauftragten zu gewährleisten und für deren Handlungen oder Unterlassungen einzustehen.
- 5.4.** Falls Vector Quellcode von Vertragsleistungen bereitstellt, darf der Kunde diesen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vector zugänglich machen. Vector wird diese Einwilligung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.
- 5.5.** Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke der Vertragsleistungen in den Grenzen und im Umfang von § 69 d II UrhG anfertigen und zur bestimmungsgemäßen Nutzung verwenden. Vermerke über Programmnamen, Urheberrechtsinhaber und Lieferanten sind auch in oder auf Kopien anzubringen.

6. Änderungsverlangen ("Change Request")

- 6.1.** Will der Kunde bereits vereinbarte Vertragsleistungen erweitern oder anderweitig ändern, wird Vector der Änderung zustimmen, soweit es für Vector zumutbar ist. Vector ist in diesem Fall berechtigt, eine angemessene Anpassung des

Einzelvertrags zu verlangen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und/oder eine Verschiebung von vereinbarten Terminen, es sei denn, die Umsetzung der Änderung wirkt sich auf den Einzelvertrag nicht aus.

- 6.2.** Änderungen bereits vereinbarter Vertragsleistungen sowie die Anpassung des Einzelvertrages bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann Vector verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder den Änderungswunsch selbst schriftlich bestätigen. Die Formulierung von Vector ist verbindlich, wenn der Kunde nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

7. Vergütung / Zahlungen/ Quellensteuer

- 7.1.** Die Vergütung richtet sich nach dem vereinbarten Entgelt. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 7.2.** Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist in der im Einzelvertrag festgelegten Währung zu zahlen. Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, die aufgrund grenzüberschreitender Vertragsleistungen erhoben werden, trägt der Kunde.
- 7.3.** Falls kein Festpreis vereinbart ist, werden alle von Vector zu erbringenden Vertragsleistungen nach Aufwand vergütet. Grundlage für die Abrechnung nach Aufwand ist die jeweils gültige Preisliste von Vector. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- 7.4.** Alle Unterstützungsleistungen sowie Reisekosten, Reisezeiten und Nebenkosten sind nicht in der Vergütung enthalten und sind vom Kunden zu tragen. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.
- 7.5.** Die vereinbarte Vergütung ist spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.
- 7.6.** Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Vector berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 7.7.** Soweit der Kunde gesetzlich verpflichtet ist, Quellensteuer von Zahlungen abzuziehen, die vom Kunden an Vector zu leisten sind, und soweit Vector aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, die auf einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder den für Vector geltenden Steuergesetzen beruht, nicht berechtigt ist, diese Quellensteuer auf die Einkommensteuer von Vector anzurechnen, darf der Kunde die Quellensteuer nur dann von den an Vector zu leistenden Zahlungen abziehen, soweit der Kunde unter Berücksichtigung der abzuziehenden Quellensteuer die Vergütung für Vector in der Weise erhöht, dass Vector denjenigen Betrag erhält, den Vector erhalten hätte, wenn keine

Quellensteuer von den an Vector zu leistenden Zahlungen abzuziehen wäre.

- 7.8.** Soweit der Kunde Quellensteuer gemäß Teil A Ziffer 7.7 abzieht, wird der Kunde Vector offizielle Steuerbescheinigungen der zuständigen Steuerbehörden vorlegen, die die Zahlung von Quellensteuern durch den Kunden im Namen von Vector belegen.

8. Mängelrüge

- 8.1.** Der Kunde muss Vector Mängel unverzüglich unter Angabe der Auswirkungen des jeweiligen Mangels anzeigen („**Mängelanzeige**“).
- 8.2.** Ein Sachmangel liegt vor, wenn die vertragliche Leistung nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich nicht für die vertraglich vereinbarte Verwendung eignet.
- 8.3.** Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragsgemäße Verwendung der vertraglichen Leistung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- 8.4.** Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit schuldet Vector nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Vector, Lizenzgebern der Drittsoftware sowie deren Mitarbeitern oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, Vector hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 8.5.** Voraussetzung für die Durchsetzung von Mängelansprüchen des Kunden gegen Vector ist, dass der Mangel
- (a) sich nicht in Vertragsleistungen von Vector befindet, die der Kunde geändert hat, es sei denn, derselbe Mangel würde auch ohne die vom Kunden vorgenommene Änderung bestehen,
 - (b) zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorliegt,
 - (c) nicht durch andere Komponenten im Kundensystem verursacht wird,
 - (d) reproduzierbar ist und
 - (e) nach dessen Entdeckung unverzüglich vom Kunden gegenüber Vector in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen angezeigt wird.
- 8.6.** Vector leistet Gewähr und übernimmt Haftung nur für die Nutzung der Vertragsleistungen von Vector auf den mit dem Kunden abgestimmten Parametern (z.B. freigegebene Hardware, Programmversion, Compiler-Version), die im Einzelvertrag dokumentiert sind.
- 8.7.** Soweit Vector zur Nacherfüllung verpflichtet ist, gilt Folgendes:

- 8.7.1.** Vector leistet Nacherfüllung entweder durch Beseitigung des Mangels („**Nachbesserung**“) oder, nach billigem Ermessen von Vector, durch Erbringen einer mangelfreien Vertragsleistung („**Nachlieferung**“).
- 8.7.2.** Vector wird bei Mängeln, die den Einsatz der Vertragsleistungen schwerwiegend beeinträchtigen, soweit möglich eine Umkehrungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen, sodass der Mangel sich nicht mehr schwerwiegend auswirkt.
- 8.7.3.** Für Leistungen, die im Einzelvertrag als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, leistet Vector nur dafür Gewähr, dass diese die Voraussetzungen erfüllen, die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind. Darüber hinaus steht Vector für Angaben in den Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Hersteller und für die Freiheit von sonstigen Mängeln nicht ein. Bei Leistungen von Vorlieferanten ist Vector nur zur Nacherfüllung verpflichtet, soweit Vector Maßnahmen zur Mängelbeseitigung von den Vorlieferanten erhält und berechtigt ist, diese an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt insbesondere auch für Software von Dritten.
- 8.8.** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche („**Gewährleistungsfrist**“) beträgt (a) 24 (vierundzwanzig) Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs; oder (b) den Zeitraum der gesetzlichen Frist, soweit diese Frist vertraglich nicht verkürzt werden kann.
- 8.9.** Im Fall einer Nachbesserung oder Nachlieferung finden ein Neubeginn oder eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist nicht statt. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch nicht vor Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Nachlieferung oder Nachbesserung („**Ablaufhemmung**“). Die Ablaufhemmung gilt nicht (a) für eine Vertragsleistung, wenn für die jeweilige Vertragsleistung eine Nachbesserung oder Nachlieferung bereits erfolgte; und (b) bei einer Nachbesserung für nicht nachgebesserte Teile der jeweiligen Vertragsleistung.
- 8.10.** Der Kunde wird Vector im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere wird er die Arbeitsergebnisse zur Prüfung an Vector übersenden und Korrekturmaßnahmen, die Vector bereitstellt, einspielen.
- 8.11.** Teil A Ziffer 8.6 findet keine Anwendung bei der Haftung (a) für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von Vector oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Vector beruhen; (b) für sonstige Schäden des Kunden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Vector oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Vector beruhen

- 8.12. Vector hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, wenn der Kunde einen Mangel rügt, ohne ihn beweisen zu können.

9. Haftung

- 9.1. Soweit in den Vertragsleistungen nicht von Vector entwickelte Normen, Standards, Spezifikationen, und/oder Drittkomponenten enthalten oder umgesetzt sind (zusammen „**Drittentwicklungen**“), haftet Vector nicht für Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum, die aufgrund der Drittentwicklungen verursacht werden, es sei denn, Vector kannte solche Verletzungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 9.2. Vector haftet für Schäden und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:
- 9.2.1. Vector haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 9.2.2. Bei leichter (einfacher) Fahrlässigkeit haftet Vector nur, wenn ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt. Wesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat oder vertrauen durfte. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Maximal ist diese Haftung jedoch auf den niedrigeren Betrag von EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) oder den Gesamtnettowert des Angebots begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten sowie wegen entgangenem Gewinn, personellem Mehraufwand beim Kunden, Nutzungsausfall und/oder wegen Umsatzeinbußen ausgeschlossen.
- 9.2.3. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie die unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit („**Personenschäden**“) sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.
- 9.2.4. Die verschuldensunabhängige Haftung von Vector auf Schadenersatz (§536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Teil A Ziffer 9.2.1. und 9.2.3 bleiben unberührt.
- 9.2.5. Soweit nach dem Vorstehenden die Haftung von Vector ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertretungsorgane sowie von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

9.2.6. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist die Haftung von Vector, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei vertraglicher oder deliktischer Haftung, bei unentgeltlicher Lieferung von Produkten oder sonstiger Software wie folgt beschränkt: Vector haftet für Schäden, die auf einem Mangel der Software beruhen oder daraus resultieren, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder soweit Vector den Mangel arglistig verschwiegen hat. Ansprüche aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht („**Kardinalpflicht**“), aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie von Vector und aus der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

10. Audit

Vector ist berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Softwarenutzung der Vector-Vertragsleistungen beim Kunden zu überprüfen. Hierzu wird Vector den Kunden vorher kontaktieren und eine Überprüfung zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden vereinbaren. Werden Verstöße zu Lasten von Vector festgestellt, trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung.

11. Subunternehmer

Vector ist zur Beauftragung von Dritten als Subunternehmer berechtigt. Bei Beauftragung eines Subunternehmers verpflichtet sich Vector, im Rahmen der Beauftragung vertrauliche Informationen ausschließlich den Personen zugänglich zu machen, für die dies notwendig ist und diese zur Einhaltung von Geheimhaltungspflichten gemäß Teil A Ziffer 14 schriftlich zu verpflichten.

12. Höhere Gewalt

- 12.1.** Jede Partei ist von der Verantwortung für die Nichterfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen befreit, soweit die Nichterfüllung durch höhere Gewalt verursacht wird.
- 12.2.** Als höhere Gewalt im Sinne dieser Vertragsbedingungen gelten Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs derjenigen Partei stehen, die sich auf das Vorliegen höherer Gewalt beruft, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignung, Sturm, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen, nicht beeinflussbare technische Probleme des Internets sowie weitere sonstige von der jeweiligen Partei nicht zu vertretende Umstände.
- 12.3.** Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich über das Eintreten höherer Gewalt zu informieren. In diesem Fall werden die Termine und Fristen für die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen im gegenseitigen Einvernehmen

angepasst oder, falls ein gegenseitiges Einvernehmen nicht erzielt werden kann, automatisch um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Erfüllung dieser Verpflichtungen entspricht.

13. Exportkontrolle

- 13.1.** Der Kunde ist für die Einhaltung der für ihn einschlägigen exportrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 13.2.** Vector ist in den folgenden Fällen berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten:
 - 13.2.1.** Wenn die Lieferung an den Kunden einem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbarem Verbot oder einer Genehmigungspflicht nach Exportbestimmungen Deutschlands oder EU unterliegt und die Genehmigung von der Genehmigungsbehörde nicht oder nicht innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung erteilt wird.
 - 13.2.2.** Wenn es Vector aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen aus den USA rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist, den Vertrag auszuführen.
- 13.3.** Tritt Vector nach diesen Bestimmungen oder aufgrund anderer Regelungen berechtigt zurück, hat Vector einen Anspruch auf Vergütung für die bereits zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Leistungen gegen den Kunden. Vector ist zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn dies ist dem Kunden unzumutbar. Für die noch nicht erbrachten Leistungen besteht ein Anspruch auf Vergütung in Höhe von 5 % des Anteils der Nettovergütung, soweit sie auf den nicht erbrachten Teil der Leistungen entfällt.
- 13.4.** Kommt es infolge außenwirtschaftsrechtlicher Hindernisse zu Verzögerungen bei der Erfüllung des Einzelvertrages durch Vector, verschieben oder verlängern sich vereinbarte Termine oder Fristen entsprechend, ohne dass Vector hierdurch in Verzug gerät.

14. Vertraulichkeit

- 14.1.** Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung von Vector bekannt gegebenen oder überlassenen Informationen, die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses enthalten oder als vertraulich gekennzeichnet sind, auch über das Ende des Vertrags hinaus, vertraulich zu behandeln, es sei denn sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt.
- 14.2.** Der Kunde darf vertrauliche, geheimhaltungspflichtige Informationen nur den Mitarbeitern oder sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur

Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Person über die Vertraulichkeit/ Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser Information.

15. Datenschutz

- 15.1.** Vector verarbeitet, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen der DS-GVO zulässig, personenbezogene Daten zur Durchführung der Geschäftsbeziehung und zur Vertragserfüllung. Vector wird in diesem Kontext die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung („**DS-GVO**“) und das Bundesdatenschutzgesetz („**BDSG**“), einhalten.
- 15.2.** Der Kunde erkennt an, dass er in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Rahmen der Vertragserfüllung erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden, als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher handelt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, (i) alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden "**Datenschutzgesetze**") einzuhalten und (ii) Vector zu informieren und zusätzliche vertragliche Regelungen zu vereinbaren, soweit dies nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen erforderlich ist.

16. Abtretung von Rechten und Ansprüchen; Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 16.1.** Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vector.
- 16.2.** Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Vertragsleistungen bleiben Gegenrechte des Kunden in Bezug auf diese Mängel unberührt.

17. Fortgeltung

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch nach Ablauf bzw. Kündigung des jeweiligen Einzelvertrags:

- (a) Teil A Ziffer 4. Nutzungsrechte
- (b) Teil A Ziffer 5. Schutz des geistigen Eigentums
- (c) Teil A Ziffer 14. Vertraulichkeit
- (d) Teil A Ziffer 15. Datenschutz
- (e) Teil A Ziffer 17. Fortgeltung

18. Schlussbestimmungen

- 18.1.** Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Das Schriftformerfordernis kann durch elektronische Formate

wie E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder elektronische Signatur erfüllt werden, die den Aussteller zweifelsfrei erkennen lässt.

- 18.2.** Sind einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen und/oder eines Einzelvertrags rechtlich unwirksam, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall gehalten, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Das gleiche gilt im Fall von unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 18.3.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.4.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Einzelvertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

Teil B – Besondere Bedingungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser Besonderen Vertragsbedingungen sind die folgenden Leistungen im Zusammenhang mit Hardware und zugehöriger Software („**Vertragsleistungen**“):
 - 1.1.1. Die Lieferung von Hardware
 - 1.1.2. Die Lieferung von zur Nutzung der Hardware zugehöriger Software („**hardwarezugehörige Software**“)
 - 1.1.3. Die Erbringung von Entwicklungsleistungen für Hardware und hardwarezugehörige Software, insbesondere die Anpassung, Entwicklung, Integration und die kundenspezifische Programmierung von Hardware
 - 1.1.4. Die Erbringung IT-spezifischer Dienstleistungen für Hardware und hardwarezugehörige Software, insbesondere die Installation, Parametrisierung und das Einrichten der Vertragsleistungen
 - 1.1.5. Die Reparatur von Hardware
 - 1.1.6. Die Rekalibrierung von Hardware
 - 1.1.7. Die Bereitstellung von Information über Schnittstellen in Vector Software zu nicht von Vector vertragsgemäß zu liefernden Programmen („**Schnittstellen**“).
- 1.2. Nicht Gegenstand dieser Besonderen Vertragsbedingungen ist die Implementierung von Testinstallationen. Diese sind Gegenstand einer separaten individuellen Vereinbarung.
- 1.3. Die Eigenschaften der Hardware und der hardwarezugehörigen Software ergeben sich aus den Produktbeschreibungen und ergänzend aus der Benutzerdokumentation.
- 1.4. Vector liefert die hardwarezugehörige Software in ausführbarer Form („**Objektcode**“), soweit keine lizenzbedingte Verpflichtung besteht, die Software im Quellcode zur Verfügung zu stellen.
- 1.5. Vector liefert die vertragsgegenständliche Benutzerdokumentation in elektronischer Form, z.B. als Download. Die Form und Art der Überlassung der Benutzerdokumentation von Vorlieferanten richtet sich nach dem jeweiligen Hersteller.

2. Nutzungsrechte

- 2.1. Für die Nutzung der hardwarezugehörigen Software räumt Vector dem Kunden ein

einfaches, dauerhaftes, übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software einzelvertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.

- 2.2. Für die Nutzung der Firmware räumt Vector dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, die Firmware als integralen Bestandteil der Hardware vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen. Eine Dekompilierung der Firmware ist nur unter den gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69 e des Urhebergesetzes zulässig; weitergehende Dekompilierungen sind ausgeschlossen.
- 2.3. Für im Rahmen von Entwicklungsleistungen erstellte Hardware und hardwarezugehörige Software räumt Vector dem Kunden ein einfaches, dauerhaftes, übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, Entwicklungsleistung einzelvertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 2.4. Ausschließliche oder räumlich exklusive Nutzungsrechte müssen gesondert vereinbart werden.
- 2.5. Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Begleichung aller Zahlungsansprüche von Vector.

3. Eigentumsvorbehalt/ Vertragliches Pfandrecht

- 3.1. Vector bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer der Hardware und hardwarezugehörigen Software (ggf. mit dem Datenträger, auf dem sie bereitgestellt wurde). Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises dürfen die Hardware und hardwarezugehörige Software weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Eine Verpfändung oder Übereignung der Hardware und Software ist dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Vector darf die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.
- 3.2. Im Fall der Reparatur behält sich Vector das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag vor.
- 3.3. Vector steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturauftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu (§647BGB). Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

4. Projektleistungen

- 4.1. Soll eine Leistung von Vector im Rahmen eines Projektes erbracht werden, wird der Kunde eine entsprechende Projekteanfrage an Vector stellen, in der er die Anforderungen an das jeweilige Projekt formuliert.

- 4.2.** Vector wird ein Projektangebot erstellen, und dieses an den Kunden übermitteln.
- 4.3.** Der Kunde ist verpflichtet, das Projektangebot innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und Vector eine Rückmeldung zukommen zu lassen, ob er das Angebot annimmt, oder nicht.
- 4.4.** Nimmt der Kunde das Projektangebot an, werden die Parteien eine entsprechende Einzelvereinbarung abschließen, in welcher die Details des Projektes sowie der Leistungserbringen näher definiert werden.
- 4.5.** Die Kosten die dem Kunden im Zusammenhang mit der Planung, Prüfung und Vereinbarung des Projektes entstehen, sind vom diesem selbst zu tragen.

5. Haftung

- 5.1.** Im Fall der Reparatur haftet Vector ausdrücklich nicht dafür, dass der Ursprungszustand des zu reparierenden Gegenstandes nach Erstellung des Angebots wieder hergestellt werden kann.
- 5.2.** Ansprüche aus Reparatur wegen Sachmängeln verjähren, soweit gesetzlich zulässig, ein Jahr nach Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm die Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

6. Gewährleistung im Fall von Reparaturen und Rekalibrierung

- 6.1.** Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die ausgeführte Reparatur von Defekten, wie sie vom Kunden mitgeteilt wurden, sowie auf die von Vector ausgetauschten Bauteile (ausgenommen Kabel, Akkus, etc...).
- 6.2.** Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält (siehe insbesondere Teil B Ziffer 8.2).
- 6.3.** Von der Gewährleistung ausgenommen sind Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - (a) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Reparaturgegenstandes
 - (b) Normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteilen
 - (c) Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - (d) Unsachgemäße Nachbesserung oder Änderung des Reparaturgegenstandes durch den Kunden.
- 6.4.** Die Gewährleistung im Fall von Rekalibrierung ist ausgeschlossen.
- 6.5.** Im Übrigen gelten die Regelungen in Teil A – Allgemeine Bedingungen Ziffer „8. Mängelrüge“ der Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Mängelbeseitigung und Gewährleistung.

7. Entsorgung

- 7.1. Im Rahmen der Reparatur oder eines Austauschs von Vector entfernte Teile der Hardware werden Eigentum von Vector.
- 7.2. Eine etwaige notwendige Entsorgung übernimmt Vector auf eigene Kosten.

8. Abnahme/ Versand/ Annahmeverzug

- 8.1. Von Vector erbrachte Entwicklungsleistungen sind vom Kunden unverzüglich nach Erbringung abzunehmen. Die Abnahme ist vom Kunden nach Durchführung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu erklären.
- 8.2. Vector ist berechtigt Teilabnahmen zu verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme („**Endabnahme**“) die gesamte Leistung als abgenommen.
- 8.3. Vector wird dem Kunden die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Leistung schriftlich mitteilen.
- 8.4. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 8.5. Die Inbetriebnahme der Vertragsleistung oder eines Teils der Leistung ohne vorherige förmliche Abnahme durch den Kunden gilt, mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Inbetriebnahme ebenfalls als Abnahme. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.
- 8.6. Im Fall der Reparatur von Hardware gilt vom Kunden als abgenommen, wenn die Hardware an den Kunden versendet wurde, und keine wesentlichen Mängel bzgl. der Reparaturleistung innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Hardware beim Kunden in Textform (per Brief oder E-Mail) gegenüber Vector geltend gemacht werden.

9. Pflege von Hardware und Software

- 9.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, bietet Vector für Hardware keine Wartungsleistungen neben der Pflicht zur Mängelbeseitigung an. Vector übernimmt nach entsprechendem Auftrag des Kunden jedoch die Wartung der hardwarezugehörigen Software („**Pflege**“).
- 9.2. Ist im Einzelvertrag die Pflege der hardwarezugehörigen Software gegen pauschale Vergütung vereinbart, deckt die Pflege ausschließlich folgende Leistungen ab:
 - 9.2.1. Ferndiagnose und -korrekturen,
 - 9.2.2. die Mängelbeseitigung nach Ablauf der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln („**Gewährleistungsfrist**“) aus der Vereinbarung über die Integrationsleistungen,
 - 9.2.3. die telefonische Unterstützung bei Fragen der Handhabung der

hardwarezugehörigen Software,

9.2.4. die Überlassung weiterentwickelter Versionen der hardwarezugehörigen Software.

9.3. Vector kann kalenderjährlich einmal eine Anpassung der pauschalen Vergütung verlangen. Diese ist an den neuen Stundensätzen in der jeweils neuen Preisliste von Vector, sowie am Mehr- oder Minderaufwand wegen erschwelter oder erleichterter Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit der Pflegeumgebung ausgerichtet.

10. Fernwartung

10.1. Die Erbringung von Pflegeleistungen durch Vector gemäß Teil B Ziffer 9 sowie die Beseitigung von Mängeln erfolgt mittels Fernwartung.

10.2. Der Kunde ist verpflichtet, Vector die Fernwartung, soweit technisch machbar, zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten und Aufwände sind vom Kunden zu tragen.

10.3. Ist eine Fernwartung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, ist der Kunde verpflichtet, Vector daraus entstehende Mehraufwände (z.B. Reisezeiten und -kosten) zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege sowie unter Anwendung der jeweils gültigen Vector Stundensätze.

10.4. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Zulässigkeit der Fernwartung ist der Kunde als Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nr.7 DSGVO verantwortlich.

11. Mängelansprüche - Nachbesserung von Hardware

11.1. Soweit Vector zur Nachbesserung von Hardware verpflichtet ist, ist es Aufgabe des Kunden, die zu reparierende Hardware selbst auszubauen und sie nach der Reparatur selbst wieder anzuschließen.

11.2. Der Kunde übersendet die Hardware zu Reparaturzwecken, soweit möglich, in Originalverpackung. Vector wird dem Kunden auf Wunsch einen Paketdienst nennen.

11.3. Der Kunde vergütet, soweit es sich bei der Reparatur nicht um einen Fall der Mängelgewährleistung handelt, alle Unterstützungsleistungen (Reparaturkosten, etc.) und Nebenkosten nach Aufwand nach der jeweils gültigen Preisliste von Vector.

11.4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt bei der Nachbesserung von Hardware zwölf (12) Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

12. Vergütung und Zahlung

- 12.1.** Die Preise für Hardware und hardwarezugehörige Software werden mit Auslieferung fällig, unabhängig davon, ob im Einzelvertrag auch Installations-, Anpassungs- oder sonstige Dienstleistungen vereinbart sind.
- 12.2.** Zubehör – wie Datenträger, Leitungsverstärker, Daten- und Stromleitungen – ist im Lieferumfang nur enthalten, soweit im Einzelvertrag angegeben.